

25.01.2005 VG Braunschweig Az. 5 A 216/03

...

Inhaltlich gilt sowohl beim nichtbeschilderten Gehweg, als auch bei der Beschilderung durch Zeichen Nr. 239 oder Nr. 242, dass dieser Bereich Fußgängern vorbehalten ist und andere Verkehrsteilnehmer ihn nicht benutzen dürfen. Nach den obigen Ausführungen stellt das Abstellen von Fahrrädern jedoch keine Benutzung in diesem Sinne dar.

Hieran ändert sich durch die Beschilderung der Fahrradabstellanlage mit dem Verkehrszeichen Nr. 314 (Parkplatz) ergänzt durch Zusatzzeichen nichts, denn durch dieses Zeichen wird gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 1 StVO das Parken (§ 12 Abs. 2 StVO) erlaubt, das gemäß Nr. 2 jedoch - wie geschehen - durch Zusatzschilder eingeschränkt werden kann. Dagegen lässt sich aus dieser Beschilderung kein Verbot ableiten, außerhalb des gekennzeichneten Bereichs Fahrräder abzustellen.

Auch durch die zusätzlichen - nicht amtlichen - Schilder „Abstellen von Fahrrädern (durch Symbol dargestellt) verboten; Abgestellte Fahrräder werden kostenpflichtig entfernt“ ändert sich an dieser straßenverkehrsrechtlichen Lage nichts. Diese Schilder enthalten keine eigenständige straßenverkehrsrechtliche Regelung, Diese Schilder können auch nicht als wirksame Anordnung des Grundstückseigentümers angesehen werden, welche Nutzung seines Eigentums er anderen gestatten möchte, denn die Möglichkeiten des hier privaten Grundstückseigentümers (Deutsche Bundesbahn) werden durch die straßenrechtliche Widmung dieser Fläche zum öffentlichen Verkehr überlagert.

...

12.03.2009 OVG Lüneburg Az. 11 LA 172/08

...

Das Abstellen von Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen - wie hier dem Bahnhofsvorplatz - stellt grundsätzlich eine den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechende (...) Ausübung des Gemeingebrauchs dar (...).

...

Die mit dem Begriff der Nachahmungsgefahr geltend gemachten Befürchtungen der Beklagten, aufgrund einer „Vorbildwirkung“ sei zunehmend mit behindernd oder belästigend abgestellten Fahrräder zu rechnen, vermögen ein Einschreiten gegen den Kläger nicht zu begründen, solange von seinem Fahrzeug keine Gefahr ausgeht. Generalpräventive Erwägungen dieser Art rechtfertigen ein ordnungsrechtliches Einschreiten gegen einen „Nichtstörer“ (...) nicht.

...

Die von der Beklagten geltend gemachte „optische Belästigung“ ist nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Vorstellungen der Beklagten oder der von ihr angeführten Öffentlichkeit zur Attraktivität der Verkehrsflächen stellen wie auch die weiteren ästhetischen Darlegungen zum „Werbecharakter“ des Bahnhofsvorplatzes gegenüber ortsfremden Reisenden keine straßenverkehrsrechtlichen Gründe dar. Derartige Erwägungen liegen - unabhängig von dem zur Gestaltung des Platzes betriebenen Verwaltungsaufwand - außerhalb des tatbestandlichen Anwendungsbereichs des § 1 Abs. 2 StVO (...).

...

11.07.2008 VG Münster Az. 1 K 1536/07

...

Wie dem Beklagten bekannt ist ..., ist das Abstellen von Fahrrädern auf Gehwegen oder anderen dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen eine straßenverkehrsrechtlich grundsätzlich zugelassene Nutzung und deshalb einer generellen - einzelfallunabhängigen - städtischen Regelung oder Praxis nicht zugänglich.

...

Behinderungen im Sinne von § 1 Abs. 2 StVO liegen in Verhaltensweisen eines Verkehrsteilnehmers, die anderen die Möglichkeit nehmen, sich im Verkehr ihren Wünschen entsprechend zu bewegen. ... Dies setzt voraus, dass der andere Verkehrsteilnehmer zu einem von ihm nicht beabsichtigten Verkehrsverhalten gezwungen wird. ... Eine derartige, von dem Fahrrad des Klägers ausgehende Beeinträchtigung lässt sich nicht feststellen.

...

Fußgänger hätten an dem Fahrrad des Klägers vorbeigehen können, ohne auf die Fahrbahn ausweichen oder ihre Bewegungsrichtung wesentlich ändern zu müssen. Die dem Fußgängerverkehr verbliebene Fläche war auch noch breit genug, um das Passieren einer größeren Anzahl von Personen, behinderten Menschen und Eltern mit Kinderwagen zu ermöglichen. Fußgänger, die aufgrund eines Gedränges am Fahrrad des Klägers nicht hätten ungehindert vorbeigehen können, hätten ihren Weg jedenfalls innerhalb weniger Augenblicke fortsetzen können. Eine solche Beeinflussung des Fußgängerverkehrs wäre jedenfalls nicht als Behinderung im Sinne von § 1 Abs. 2 StVO zu qualifizieren gewesen.

...

30.01.2009 OVG Münster Az. 5 A 2239/08

...

Ein Verkehrsteilnehmer behindert einen anderen nur dann, wenn er dessen beabsichtigtes Verkehrsverhalten mit einer gewissen Nachhaltigkeit beeinträchtigt oder verhindert.

...

Da der Kläger mit seinem Verhalten niemanden behindert hat, kommt es nicht darauf an, dass er mit den Fahrradstellplätzen in der Fahrradstation und am C. Platz noch andere Parkmöglichkeiten gehabt hätte.

...

Damit die Allgemeinheit die Freihaltepflcht erkennen und befolgen kann, schreibt § 23 Abs. 3 Satz 2 VkkVO jedoch vor, dass hierauf dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen ist.

...

Abgesehen von der fehlenden Erkennbarkeit einer etwaigen Freihaltepflcht zeigt der Beklagte das Bestehen einer solchen Pflicht nicht überzeugend auf.

...

Die vom Beklagten kritisierte Passage des angefochtenen Beschlusses besagt lediglich, dass nur solche Fahrräder versetzt werden dürfen, deren Abstellweise die Gefahrgrenze überschreitet, ...

...